

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Internationales Recht und Diplomatie

Generaldirektor der
Schneider-Institute.de
RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (privat)
Telefon (privat)
Schneider@muenster.de

Daten gespeichert gemäß DSGVO
USt-IdNr.: DE198574773

5. März 2026 – No. 28998

Opfer des Krieges — „Gesetz und Recht“ (Artikel 20 Abs. 4 GG), Allgemeine Regeln des Völkerrechts (Artikel 25 GG).

Ohne Kriegserklärung, unter Verstoß gegen das Abkommen¹ über den Beginn der Feindseligkeiten, haben am 28. Februar 2026 (Samstag) amerikanische und zionistische Aggressoren die „Geißel des Krieges“² in ihre Hände genommen und damit auf das friedliebende iranische Volk eingeschlagen!

Spanien macht es richtig: Spanien hat den USA verboten, die in Spanien liegenden US-Militärbasen *Rota* und *Móron* für Angriffe auf den Iran zu nutzen. — Deutschland macht es falsch: Deutschland erlaubt den amerikanischen Aggressoren, ihre „*Ramstein Air Base*“ in Rheinland-Pfalz für den verbrecherischen Angriffskrieg zu nutzen. Die „*Ramstein Air Base*“ ist für die USA im Krieg gegen den Iran von strategischer Bedeutung, sie ist kriegswichtig.

Die unnatürliche Affenliebe großer Teile der deutschen Bevölkerung zu den amerikanischen und zionistischen Aggressoren ist nicht nur eine politische Dummheit und eine Verletzung internationalen Rechts, sondern auch hochgradig verfassungswidrig und verfassungsfeindlich (Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 4 GG und Artikel 25 GG). Die Sach- und Rechtslage ist sonnenklar: Artikel 2 Abs. 4 der UN-Charta verbietet die gewaltsame Einmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines Ausländischen Staates, und Artikel 51 der UN-Charta verbietet illegale Aggression in Form von Angriffskriegen. Dagegen helfen auch nicht die schon im deutsch-jugoslawischen Angriffskrieg von 1999³ völkerrechts-verbrecherisch herbei-halluzinierten Begriffe „*humanitäre Katastrophe*“ oder „*humanitäre Intervention*“: Politische Freundschaften und Unterstützung enden da, wo „*Gesetz und Recht*“ anfangen! — Im Fall von Iran obliegt es ganz allein dem iranischen Volk, sich mit seiner Regierung und seiner Staatsform auseinanderzusetzen. Jede gewaltsame Einmischung ist streng verboten!

Für behauptete oder tatsächliche Verletzungen von Menschenrechten im Ausland prägte ich schon 1999 die einfache Formel: „*Wer gute Nerven hat, darf zuschauen, und wer schwache Nerven hat, darf wegsehen!*“ So einfach ist das. —

¹ Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, S. 82)

² Eingangssatz der Präambel der Satzung der Vereinten Nationen (vulgo „UN-Charta“) vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 431), im Original: (*Charter of the United Nations*) „scourge of war“.

³ „NATO-AGGRESSION AGAINST YUGOSLAVIA“, von den Angreifern euphemistisch als “Operation Allied Force” bezeichnet, vor dem Internationalen Gerichtshof unter dem Titel “Legality of Use of Force” verhandelt. — Vgl. *Serbia and Montenegro v. Germany*, URL: <https://www.icj-cij.org/case/108> (m.w.N.)